

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 8. September 1995

33. Stück

Nr. 74 Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden

## Nr. 74

### Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. August 1995, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden

Auf Grund des § 115 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird verordnet:

#### § 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die in der **Anlage** festgelegten Entgelte zuzüglich von Zuschlägen gemäß § 2 in Rechnung gestellt werden (Höchsttarife).

(2) Die Höchsttarife der Tarifposten 1; 2, 3 und 4 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Kehrtarif zusammen. Die Höchsttarife der Tarifpost 12 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Prüfungstarif zusammen. Der Objektтарif beinhaltet das auf ein Gebäude mit Kehrgegenständen (Kehrobjekt/Feuerstätten) bezogene pauschale Höchstentgelt für die Vorbereitung zum Überprüfen und Reinigen der Kehrgegenstände/Feuerstätten, die anteiligen Wegekosten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten. Der Kehrtarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen bzw. Reinigen des einzelnen Kehrgegenstandes (Rauch- oder Gasfang). Der Prüfungstarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen der einzelnen Feuerstätten.

(3) Sind im gleichen Kehrobjekt mehrere Kehrgegenstände/Feuerstätten zu überprüfen oder zu reinigen, so darf der Objektтарif nur einmal in Rechnung gestellt werden.

(4) Wird ein Kehrgegenstand vorübergehend nicht benutzt und deshalb länger als ein Jahr nicht überprüft, so darf für die vor seiner Wiederbenützung erforderliche Überprüfung der Tarif gemäß Tarifpost 9 der Anlage in Rechnung gestellt werden.

(5) In den mit dieser Verordnung festgelegten Höchsttarifen ist die Umsatzsteuer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995, enthalten.

#### § 2

Zu den in der Anlage festgelegten Entgelten dürfen folgende Zuschläge höchstens verrechnet werden:

1. bei allein stehenden Kehrobjekten und Kehrobjektgruppen bis zu 5 Kehrobjekten, die weiter als 500 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrobjekt geschlossenen verbauter Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten entfernt sind, ein Zuschlag zum Objektтарif von ..... S 16,—
2. bei Kehrobjekten, die nur zu Fuß erreichbar sind, pro angefangene Viertelstunde der Gehzeit ein Zuschlag zum Objektтарif von ..... S 86,—
3. bei Kehrobjekten, die infolge des Wechsels des Rauchfangkehrers auf Grund ihres Standortes nicht in den betrieblichen Überprüfungsablauf eingegliedert werden können, pro angefangene Viertelstunde der Fahrtzeit ab Betriebsstandort ein Zuschlag von ..... S 86,— und ab Betriebsstandort ein Fahrtkostenaufwand für jeden zu fahrenden Kilometer in der Höhe des jeweiligen amtlichen Kilometergeldes.  
Bei Anwendung dieses Zuschlages darf der Objektтарif nicht in Rechnung gestellt werden.
4. Die Zuschläge gemäß Z. 1, 2 und 3 dürfen sinngemäß auch bei der Überprüfung von Feuerstätten in Rechnung gestellt werden.  
Die Zuschläge gemäß Z. 1, 2, 3 und 4 dürfen nicht gemeinsam in Rechnung gestellt werden.

#### § 3

Wenn dem Rauchfangkehrer zusätzlich Kosten dadurch entstehen, daß er die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen zu dem dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. dem Wohnungsinhaber bekannten turnusmäßigen Termin oder zum vereinbarten Termin nicht erbringen kann, und zwar aus Gründen, die allein der Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. der Wohnungsinhaber zu vertreten hat, darf er diese Kosten gegen deren Nachweis in Rechnung stellen.

#### § 4

Der Rauchfangkehrer hat mindestens einmal jährlich auf Grund der Vormerkungen im Kehrbuch eine für die einzelnen Kehrgegenstände und Feuerstätten nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine pauschale Jahresabrechnung vereinbart ist.

## § 5

Die Höchsttarife (§ 1) werden an den Verbraucherpreisindex (1986 = 100) gebunden. Die zukünftige Neufestlegung der Tarife erfolgt durch Verordnung des Landeshauptmannes, wenn sich die Indexzahl erstmals gegenüber der Ausgangsbasis, Verbraucherpreisindex (1986 = 100) vom 1. 7. 1995 (129,4), und in weiterer Folge gegenüber jener Indexzahl, die die vorhergehende Änderung bewirkt hat, um mehr als 5% nach oben oder unten verändert, im Ausmaß der tatsächlich eingetretenen Veränderung und erlangt jeweils zum auf die Kundmachung der Verordnung nächstfolgenden Quartalersten (1. 1., 1. 4., 1. 7., 1. 10.) Wirksamkeit.

## § 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 367 Z. 31 der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21. Juni 1994, LGBl. Nr. 53, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Leitl**

Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage

### Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

Tarifpost	Leistung	Höchsttarif	
		Objektтарif	Kehrtarif
1.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis 2000 cm <sup>2</sup> Querschnitt (ausgenommen in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen) mit angeschlossenen Feuerstätten bei einer Gesamtnennheizleistung		
		Objektтарif	Kehrtarif
a)	bis 15 kW .....	S 85,—	S 47,—
b)	über 15 bis 50 kW .....	S 85,—	S 56,—
c)	über 50 bis 120 kW .....	S 95,—	S 88,—
d)	über 120 bis 300 kW .....	S 95,—	S 120,—
e)	über 300 bis 1000 kW .....	S 95,—	S 177,—
f)	über 1000 kW .....	S 95,—	S 348,—
	Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10%.		
2.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis 2000 cm <sup>2</sup> Querschnitt in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen mit angeschlossenen Feuerstätten bei einer Gesamtnennheizleistung		
		Objektтарif	Kehrtarif
a)	bis 15 kW .....	S 85,—	S 62,—
b)	über 15 bis 50 kW .....	S 85,—	S 66,—
c)	über 50 bis 120 kW .....	S 95,—	S 88,—
d)	über 120 bis 300 kW .....	S 95,—	S 120,—
e)	über 300 bis 1000 kW .....	S 95,—	S 177,—
f)	über 1000 kW .....	S 95,—	S 348,—
	Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10%.		

3. Überprüfung einschließlich einer Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis 12 m Höhe von 2000 bis 3000 cm <sup>2</sup> Querschnitt	Objekttarif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2; bei Ersteigung jedoch dreifacher Kehrtarif	
4. Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung von Metallfängen, Glasfängen, glasierten Fängen und Kunststoffrohren sowie von gemischt belegten Fängen und Abgassammlern und selten benützten Fängen (max. 30 Tage im Jahr) bis 12 m Höhe (über 12 m erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10%)	Objekttarif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2	
5. Reinigung einer Räucherammer (Selchkammer) im Sinne des § 2 Abs. 2a der O.ö. Kehrordnung, LGBl. Nr. 87/1991	je m <sup>2</sup> der zu reinigenden Fläche . . . . .	S 18,— jedoch mindestens . . . . . S 107,—
6. Reinigung von Rauchrohren und Rauchkanälen (gemauerte Rauchleitungen)	pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft . . . . .	S 106,— in heißem Zustand . . . . . S 158,—
7. Reinigung eines Feuermantels oder offener Feuerungen	pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft . . . . .	S 106,— in heißem Zustand . . . . . S 158,—
8. Ausbrennen eines Rauchfanges	Material (Pauschale) . . . . . pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft . . . . .	S 29,— S 106,—
9. Abzieharbeiten in Rohbauten sowie Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Zu- und Umbauten sowie Überprüfung gemäß § 1 Abs. 4	pro Rauch- oder Gasfang . . . . .	S 136,— ab dem 6. Geschoß erhöht sich der Höchstarif pro Geschoß um . . . . . S 29,—
10. Teilnahme bei baubehördlichen Verhandlungen oder Feuerpolizeilichen Überprüfungen	pro angefangener ¼ Stunde . . . . .	S 78,—
11. Bericht anlässlich Rauchfangkehrerwechsel . . . . .		S 179,—
12. Überprüfung einer Feuerstätte	Objekttarif	Prüfungstarif
a) bis 15 kW . . . . .	S 85,—	S 73,—
b) über 15 bis 50 kW . . . . .	S 85,—	S 134,—
c) über 50 bis 120 kW . . . . .	S 95,—	S 190,—
d) über 120 bis 300 kW . . . . .	S 95,—	S 168,—
e) über 300 bis 1000 kW . . . . .	S 95,—	S 379,—
f) über 1000 kW . . . . .	S 95,—	S 736,—